

§ 15 SKP-V 2012 Nutzung

SKP-V 2012 - Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Ein zugeteilter MNC darf ausschließlich für die Adressierung des in der Zuteilung angegebenen öffentlichen mobilen Kommunikationsnetzes genutzt werden.
2. (2) Der Zuteilungsinhaber hat den zugeteilten MNC innerhalb von 12 Monaten nach der Zuteilung in seinem mobilen Kommunikationsnetz zu nutzen.
3. (3) Die Nutzung eines zugeteilten MNC darf nicht länger als drei Monate unterbrochen sein.

In Kraft seit 30.06.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at